

An die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

01054 Dresden

Kundennummer (sofern vorhanden)

Antragsnummer (wird von der SAB ausgefüllt)

Anlage 4.1 zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 - Wasserversorgung/Abwasserentsorgung (Ziffer B.IV.1 RL)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Antragsteller

Name der Gebiets- bzw. Verbandskörperschaft

Straße, Hausnummer

bzw. **Unternehmen | Firma** (ggf. lt. Handelsregister)

PLZ Ort

1.2 Angaben zum Durchführungsort

Straße, Hausnummer

Das Vorhaben wird in einer Schule durchgeführt:
 nein **ja**, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden

PLZ Ort

Das Vorhaben wird in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung durchgeführt:

nein
 ja, wenn ja, kann eine Förderung nicht gewährt werden, sofern das beantragte Vorhaben nach der RL Energie/2014 des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr förderfähig ist

2. Maßnahmebeschreibung

2.1 Beantragt wird eine Förderung für Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Kurze Beschreibung des Vorhabens (ggf. als Anlage)

Durch die Maßnahme wird eine Primärenergieeinsparung erreicht. Diese beträgt bezogen auf den Ausgangszustand im angestrebten Sollzustand (Planwert) - alternativ - :

- mindestens 15 % bezogen auf den Prozess**
- mindestens 5 % bezogen auf die gesamte Anlage**

Für Maßnahmen der Abwasserentsorgung:
Der Investitionsschwerpunkt liegt auf der Energieeffizienz:
 ja **nein**, wenn nein, kann keine Förderung gewährt werden

Die Maßnahme dient nicht primär der Verbesserung der Reinigungsleistung der Abwasseranlage:
 ja **nein**, wenn nein, kann keine Förderung gewährt werden

2.2 Angaben zur Kohlendioxid-Minderung

	Angaben in Tonne/Jahr
Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand	
Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand	
angestrebte Verringerung der Kohlendioxid-Emission im Sollzustand	

Hinweis:
Die Verringerung der Kohlendioxid-Emission berechnet sich aus der Differenz der Kohlendioxid-Emission im Ausgangszustand und der Kohlendioxid-Emission im angestrebten Sollzustand. Dazu sind die in SAENA-Vordruck SAE_202 angegebenen Emissionsfaktoren für den Endenergieverbrauch anzuwenden. Die Berechnung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und einzureichen.

2.3 Ergänzende Angaben zu beihilferechtlicher Grundlage der beantragten Förderung

Der Antragsteller beantragt die Förderung als bzw. auf Grundlage:

- beihilfefreie Zuwendung**
- De-minimis-Beihilfen**

- sonstiger Regelung**
(insbes. Dawi De-minimis-Beihilfe)

Name der Regelung

Im Vorfeld der Antragstellung wird ein Beratungsgespräch bei der SAB empfohlen.

3. Ergänzende Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Sie sind diesem Antrag beizufügen.

- Kostenberechnung für das Vorhaben nach DIN 276 mit verifizierbaren Mengen- und Preisansätzen mit dem Vordruck der SAENA SAE_203
- Kostenangebote der Hauptkomponenten (wenn vorhanden)
- Wirtschaftlichkeitsberechnung anhand der Kapitalwertmethode gemäß VDI-Richtlinie 6025 mit dem Vordruck der SAENA SAE_204
- Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission mit dem Vordruck der SAENA SAE_202
- Datenblätter der eingesetzten technischen Anlagen
- bei Maßnahmen zur Erneuerung der Mess- und Regeltechnik ein vollständiges R&I Fließschema mit allen Mess- und Regelstellen
- Dokumentation der Berechnung der jährlichen Kohlendioxid-Emission

sofern eine Förderung als De-minimis-Beihilfe beantragt wird:

- De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 60381)

sofern eine Förderung als Umweltschutzbeihilfe gem. Art. 36 ff. AGVO beantragt wird:

- Kostenberechnung für Referenzmaßnahme

sofern eine Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe beantragt wird:

- DAWI-De-minimis-Erklärung (SAB-Vordruck 69083)

Unvollständige Angaben in den Antragsunterlagen können zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Auf Anfrage der SAB sind im Einzelfall weitere Unterlagen einzureichen.

4. Erklärungen des Antragstellers

4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zum Antrag gemachten Angaben.

4.2 Ich/Wir halte(n) die Nachweise zu vorstehenden Angaben und Erklärungen zu Prüfzwecken vor. Ich/Wir erkläre(n), die Nachweise und weitere Unterlagen auf Anforderung der SAB nachzureichen.

4.3 Ich/Wir erkläre(n), dass für das zur Förderung beantragte Vorhaben keine anderweitige Förderung (bspw. KfW-Förderprogramm; Kommunalrichtlinie des BMUB) beantragt bzw. gewährt wird/ wurde und im Fall der Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 auch zukünftig keine anderweitige Förderung beantragt wird.

4.4 Ich/Wir erkläre(n), dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB begonnen wird. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Ist in einem solchen Ausführungsvertrag ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zuwendung vereinbart oder ist der Ausführungsvertrag unter der auflösenden Bedingung der Nichtbewilligung der Zuwendung geschlossen, begründet erst die Zahlungsansprüche auslösende Tätigkeit eines Auftragnehmers für Leistungen einen Vorhabensbeginn. Ich/Wir trage(n) das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

4.5 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ich mich/wir uns gemäß § 264 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Subventionsbetruges strafbar mache/n, wenn ich/wir
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsache für mich/uns oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache/n, die für mich/uns oder den anderen vorteilhaft sind.
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende/n.
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse/n oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche/n.

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar (§ 264 Abs. 4 StGB).

Mir/Uns ist bekannt, dass die folgenden Angaben und Erklärungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB sind und ein Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:

- a) Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1) und Durchführungsort (Ziffer 1.2),
- b) Angaben zur Maßnahmebeschreibung sowie zur Kohlendioxid-Minderung, soweit sie als Tatsachen bereits heute feststehen (Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2),
- c) Angaben zu beihilferechtlichen Grundlagen (Ziffer 2.3 und Ziffer 3)
- d) Angaben in den ergänzenden Antragsunterlagen zu Kostenberechnungen, Kostenangeboten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Berechnung von Kohlendioxid-Emissionen und deren Dokumentationen, Angaben in technischen Datenblättern sowie den zusätzlich bei Maßnahmen zur Erneuerung der Mess- und Regeltechnik einzureichenden Unterlagen (Ziffer 3)
- e) Erklärungen des Antragstellers in den Ziffern 4.1 bis 4.4.

Antragsteller

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Mir/Uns ist bekannt, dass

- die während und nach dem Ende des Vorhabens mitgeteilten Angaben und eingereichten Unterlagen, insbesondere die Angaben im Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 9 StGB sind.
- die Zuwendung nur für den im Zuwendungsbescheid benannten Zweck verwendet werden darf.

Mir/Uns ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Mir/Uns sind die nach § 3 SubvG bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Unterschrift Stempel

Ausfüllhilfe für die Beantragung einer Förderung nach RL Klima/2014

Vorhaben nach Ziffer B.IV.1 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen und infrastrukturellen Einrichtungen, hier: Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

1. Ausfüllhinweise zum Mantelantrag (SAB Vordruck 61371)

zu 4.1 Ausgaben

Förderfähig sind die in Ziffer E.II.3 RL Klima/2014 genannten Ausgaben, sofern diese mit der unmittelbaren Projektrealisierung in Zusammenhang stehen und nicht unter Ziffer E.II.4 RL Klima/2014 fallen.

Für Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung können insbesondere folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

- Sachausgaben, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind, hierunter zählen Ausgaben für technische Anlagen der Kostengruppen 310, 320, 330, 340, 370, 400, 510, 520, 530 und 540 nach DIN 276, zum Beispiel:
 - Fundamente
 - Überdachungen
 - Pumpen
 - Verdichter
 - Steuer- und Messtechnik
 - Wärmetauscher
- Ausgaben für Planungsleistungen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent der förderfähigen Sachausgaben (z.B. Ausgaben der KG 730 nach DIN 276)

zu 4.2 Finanzierung

Die Zuwendung berechnet sich auf Basis der CO₂-Minderung im angestrebten Sollzustand (Planwert) gegenüber dem Ausgangszustand bzw. einem Referenzzustand. Die jährliche CO₂-Minderung ist in der Anlage 4.1 zum Antrag anzugeben. Die zur Berechnung notwendigen Angaben sowie die mit Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind dort genannt.

- Beantragte Zuwendung

Die Zuwendungshöhe wird aus einem Betrag von 500 € pro Tonne CO₂-Minderung pro Jahr multipliziert mit dem für diesen Vorhabensteil geltenden Faktor 2 wie folgt berechnet:

$$\text{jährliche CO}_2\text{-Minderung in t} * 500 \text{ EUR/t} * 2$$

Eine Zuwendung kann jedoch maximal in Höhe von 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben in Abhängigkeit beihilfe-rechtlicher Vorschriften gewährt werden.

Projekte die eine Zuwendungshöhe von 2.500 € unterschreiten, sind nicht förderfähig.

2. Ausfüllhinweise zur Anlage 4.1 zum Mantelantrag (Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung)

zu 2.1 Maßnahmebeschreibung:

Bitte beschreiben Sie das zur Förderung beantragte Vorhaben, insbes. hinsichtlich folgender Punkte:

- Nachweis, dass durch die Maßnahme eine Verbesserung der Energieeffizienz im angestrebten Sollzustand (Planwert) bezogen auf den Ausgangszustand erreicht wird.
Die Primärenergieeinsparung muss auf die im einzelnen Prozess aufgewandte Elektro- oder Wärmeenergie mindestens 15 % oder auf die insgesamt aufgewandte Elektro- oder Wärmeenergie mindestens 5 % betragen.
- Sofern elektrische Antriebe und Maschinen gefördert werden sollen, müssen diese die Mindestwirkungsgradanforderungen der Wirkungsgradklasse International Efficiency 3 (IE3) gemäß IEC60034-30 (Norm der Internationalen Elektrotechnischen Kommission) für den Motor übererfüllen bzw. ist der Einsatz von Motoren nur förderfähig, wenn diese die Mindestwirkungsgradanforderungen der Wirkungsgradklasse IE2 gemäß IEC60034-30 überfüllen und zusätzlich mit einem Frequenzumrichter betrieben werden.
- Erläuterungsbericht getrennt nach den Kostengruppen der DIN 276

- Die Maßnahmebeschreibung muss alle notwendigen Angaben zum Prozess und zum Nachweis der Energieeinsparung, inkl. Berechnungswege sowie nachvollziehbare Auslegungsunterlagen (bspw. Berechnung der Betriebspunkte, Pumpenauslegung, Maschinenlaufzeiten) enthalten.

Die Förderung einer Maßnahme der Abwasserentsorgung setzt voraus, dass der Investitionsschwerpunkt auf der Energieeffizienzsteigerung liegt. Zudem darf die Maßnahme nicht wasserwirtschaftlich geboten sein. Andernfalls kann ggf. eine Förderung über die Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft in Betracht kommen, bspw. wenn der Investitionsschwerpunkt der Maßnahme auf der Verbesserung der Reinigungsleistung von Kläranlagen liegt, die über den Stand der Technik hinaus geht und diese Maßnahme Bestandteil eines Maßnahmeplans nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 87 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz ist. Eine Förderung nach der RL Klima/2014 darf nicht kumulativ zu einer anderen Förderung (bspw. Förderprogramm der KfW; Kommunalrichtlinie des BMUB) erfolgen. Eine anderweitige Förderung des Vorhabens schließt die Gewährung einer Zuwendung nach der RL Klima/2014 mithin aus.